



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Stadtentwässerung Kamen

Beschlussvorlage

Vorlage

Nr. 394/1999

öffentlich

nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Werksausschuss Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Erlass einer neuen Entwässerungssatzung

Werkleiter	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Entwässerungssatzung der Stadt Kamen.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die derzeitige Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Kamen in der Fassung vom 5.7.1985 wurde seinerzeit auf der Grundlage der Bestimmungen des Landeswassergesetzes (LWG NW) vom 4.7.1979 erstellt und vom Rat der Stadt Kamen beschlossen.

Zahlreiche Änderungen der Rechtslage, insbesondere der wasserrechtlichen Bestimmungen, der Rechtsprechung, der technischen Möglichkeiten, behördlichen Bewertungen sowie der ökonomischen Rahmenbedingungen haben dazu geführt, dass sich die bei Inkrafttreten der Kamener Ortsentwässerungssatzung geltenden Vorgaben in den letzten 15 Jahren geändert haben und die seinerzeit getroffenen Annahmen und Festlegungen durch die fortschreitende Entwicklung überholt sind. Es ist dadurch der zwingende Bedarf nach neueren Satzungsregelungen entstanden, um die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung vor Ort sicherzustellen.

Aufgrund der Notwendigkeit für die abwasserbeseitigungspflichtigen Städte und Gemeinden, Änderungen der gesetzlichen Vorgaben durch Anpassung der ortsrechtlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen, hat die Verwaltung den aktuellen Änderungsbedarf in dem beiliegenden Satzungsentwurf umgesetzt. Sie hat sich dabei auf eine vom Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebund in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MURL) erlassene Mustersatzung

gestützt, die unter Zurhilfenahme externen Sachverständes auf die konkreten Entwässerungsverhältnisse in der Stadt Kamen angepasst wurde.

Wesentliche Veränderungen gegenüber der bisherigen Satzung ergeben sich bei den Regelungen über das Anschluss- und Benutzungs**recht** und den Anschluss- und Benutzungs**zwang** (§§ 3 bis 10 der Satzung). Durch die Neuregelung des § 51 a LWG - Beseitigung von Niederschlagswasser/Versickerung bzw. Verrieselung vor Ort - mussten detailliertere Regelungen darüber getroffen werden, unter welchen Voraussetzungen Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungs**zwang** erteilt werden können bzw. Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungs**recht** bestehen. Präzisierungen der Rechte und Pflichten sollen dazu beitragen, Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden.

Eine Erläuterung der in dieser Satzung verwendeten Begriffe soll die Handhabung der Bestimmungen zusätzlich vereinfachen.

Unmittelbare gebührenrechtliche Auswirkungen sind mit dem Erlass dieser neuen Entwässerungssatzung nicht verbunden. Es werden jedoch betriebliche Erleichterungen erwartet, die die bisherige Gebührenstabilität unterstützen werden.

Anlagen:

- Entwurf der neuen Entwässerungssatzung der Stadt Kamen